



Gemeinde Bad Rothenfelde

Gebührenkalkulation für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung des Jahres 2019

Stand Oktober 2018

Entwurfassung

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

Wannenäckerstraße 43, 74078 Heilbronn

Telefon: 07131/392-0

Telefax: 07131/392-149

E-Mail: info@schneider-zajontz.de

Internet: <http://www.schneider-zajontz.de>

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Auftrag	3
II Globale Beschreibung der Entsorgung	4
III Grundsätze der Kostenermittlung	5
IV Betriebswirtschaftliche Beurteilung der Kosten	8
V Ermittlung der kostendeckenden Gebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	10
<u>Rechnerischer Teil</u>	
Ermittlung der kostendeckenden Gebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung 2019	17
<u>Anlagen:</u>	
Anlage 1 Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse	19
Anlage 2 Ermittlung der Leistungseinheiten	21
Anlage 3 Ermittlung der Abschreibungen	22
Anlage 4 Ermittlung der Verzinsung	23
Anlage 5 Berücksichtigung von Kostenüber- bzw. -unterdeckungen	25
Anlage 6 Verzeichnis der Abkürzungen	27

Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im Rahmen des erteilten Auftrags verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung (auch von Auszügen) sowie die Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Genehmigungsbehörden - ist nur gestattet, wenn wir uns **vorher** einverstanden erklärt haben.

I Auftrag

Gemäß der Email vom 07.07.2018 erteilte uns die Verwaltung der Gemeinde Bad Rotenfelde den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Niederschlagswasserbeseitigung zu erstellen.

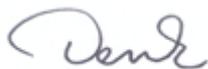
Grundlage dieser Kalkulation waren folgende Unterlagen, welche uns die Verwaltung zur Verfügung gestellt hat:

- Darstellung der laufenden Kosten auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes 2019,
- Rechnungsergebnisse des Jahres 2017,
- Bewertung des Anlagevermögens Stand 31.12.2017,
- Investitionen 2018 und 2019,
- die aktuellen Satzungen,
- Informationen zu den örtlichen technischen Gegebenheiten,
- die bebauten und befestigten Grundstücksflächen

Auf der Grundlage der oben genannten Unterlagen haben wir nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Gebührenkalkulation erstellt. Wir fanden eine offene Arbeitsatmosphäre vor.

Für das entgegengebrachte Vertrauen dürfen wir uns an dieser Stelle recht herzlich bedanken.

Heilbronn, den xx.yy.2018



Denk
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)



Baumann
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)
Betriebswirtin (VWA)

Schneider & Zajontz
Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

II Globale Beschreibung der Entsorgung

II.1 Einrichtungen der Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Bad Rothenfelde betreibt zur Beseitigung des in der Gemeinde Bad Rothenfelde anfallenden Niederschlagswassers eine öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage).

II.2 Kanalnetz

Die Beseitigung des Abwassers erfolgt im Trennsystem. Der Kläranlage wird kein Niederschlagswasser zugeführt.

Die nachfolgende Kalkulation betrifft ausschließlich die zentrale öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Bad Rothenfelde.

III Grundsätze der Kostenermittlung

III.1 Allgemeines

Die gesetzlichen Grundlagen der Gebührenerhebung und -bemessung enthalten:

- das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz,
- das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz,
- die Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung,
- die Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung der Gemeinde Bad Rothenfelde.

Nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz sind die öffentlichen Einrichtungen einer Gemeinde nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz schreibt grundsätzlich vor, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung decken soll.

Gemäß § 5 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz sind die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. D.h. zu den Kosten gehören nicht nur die pagatorischen Kosten (auf Zahlungsvorgänge bezogene tatsächlich entstandene Kosten), sondern auch die kalkulatorischen Kosten, wie Abschreibung und angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Sowohl das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz als auch die Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung verstehen unter Kosten die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ansatzfähigen Kosten, die zur Ermittlung leistungsgerechter Gebühren und Entgelte von entscheidender Bedeutung sind.

Nach dem Kommunalabgabengesetz (§ 5 NKAG) soll das veranlagte Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung oder Anlage in der Regel decken, jedoch nicht überschreiten (Kostendeckungsprinzip).

III.2 Kosten und Erlöse

Wie bereits unter Ziffer III.1 erwähnt, erfolgt die Gebührenkalkulation aufbauend auf nicht gedeckten Kosten. Dies bedeutet, dass bei der Kalkulation der Gebühren nur diejenigen Kosten berücksichtigt werden, die nicht durch andere zweckgebundene Einnahmearten gedeckt werden.

Das NKAG geht deshalb davon aus, dass bei der Gebührenkalkulation im kommunalen Bereich die Kosten ermittelt werden müssen, die zur Erbringung der Dienstleistung - Beseitigung und Klärung des Abwassers - entstehen.

Insofern unterscheidet sich die Gebührenkalkulation nur geringfügig von der privatwirtschaftlichen Praxis, bei der die zu erbringende Dienstleistung kalkuliert wird.

Eine Besonderheit im kommunalen Bereich liegt in der Tatsache, dass die vorhandenen Kostenstellen (Betriebsanlagen) in der Regel sehr kapitalintensiv sind. Grund hierfür ist, dass sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Satzungshoheit selbst verpflichtet, die auf ihrem Gebiet angefallenen Abwässer abzunehmen. Da es sich hier um eine sehr unbestimmte Größe (Abwassermenge) handelt, müssen in der Regel große Kapazitäten vorgehalten werden, um mögliche jährliche Spitzenbelastungen abdecken zu können.

Eine Kommune verfügt hier im Gegensatz zu einem privaten Unternehmen nicht über die Möglichkeit, ihre Leistung auf einen überschaubaren und somit auch kalkulierbaren Benutzerkreis zu beschränken.

Die Gebührenkalkulation entspricht in gewisser Weise einer sog. Divisionskalkulation. D.h. in dieser werden sämtliche betriebswirtschaftlich bedingten Kosten durch die Summe der in Anspruch genommenen Leistungseinheiten dividiert.

Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass dem Gebührenpflichtigen nur die Kosten auferlegt werden dürfen, die für die Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers entstehen. d.h. diejenigen Kosten, welche für die Entwässerung der Straßen, Wege und Plätze anfallen, sind bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten in Abzug zu bringen.

Diese Kosten müssten nun theoretisch den Straßenbaulastträgern auferlegt werden. Da jedoch in vielen Fällen die Gemeinde selbst Straßenbaulastträger ist, kommt eine Gebührenerhebung aufgrund Identität von Schuldner und Gläubiger nicht in Frage.

Somit ist der in der Gebührenkalkulation abzusetzende Anteil für die Niederschlagswasserbeseitigung der Straßen in der Regel durch allgemeine Steuermittel zu finanzieren.

IV Betriebswirtschaftliche Beurteilung der Kosten

Im Nachfolgenden soll unter dieser Berichtsziffer auf verschiedene Punkte der Gebührenkalkulation für die Niederschlagswasserbeseitigung eingegangen werden, die aus unserer Sicht der Erwähnung und Erläuterung bedürfen:

Erläuterung zur Durchführung der Gebührenkalkulation

Der zentralen Kläranlage wird kein Niederschlagswasser zugeführt. In der vorliegenden Kalkulation bleiben deshalb die laufenden und kalkulatorischen Kosten der Kläranlage unberücksichtigt. Das gleiche gilt für den Bereich der Schmutzwasserkanalisation.

Nach § 5 NKAG gehören zu den durch Gebühren zu deckenden Kosten der öffentlichen Einrichtungen unter anderem auch Abschreibungen. Während bei der Verzinsung des Anlagekapitals ausdrücklich bestimmt ist, dass Beiträge und Zuschüsse außer Betracht bleiben, fehlt ein entsprechender Hinweis bei der Abschreibung.

Daraus ist zu folgern, dass die Abschreibung aus den gesamten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu erfolgen hat.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich die bindende Verpflichtung, gleichmäßig (linear) über die Nutzungsdauer (Jahre) abzuschreiben. Die Nutzungsdauer kann sowohl nach der Zeitdauer als auch nach dem Umfang der Beanspruchung ermittelt werden.

Es kann vom Anschaffungs- bzw. Herstellungswert oder vom Wiederbeschaffungszeitwert abgeschrieben werden. Da in der Kostenrechnung überwiegend das Ziel der substantiellen Kapitalerhaltung verfolgt wird, können Abschreibungen auch vom Wiederbeschaffungszeitwert durchgeführt werden. In diesem Falle werden den Benutzern Abschreibungen berechnet, die der Wertminderung des im Jahre der Gebührenveranlagung von der Gemeinde bereitgestellten Anlagevermögens entsprechen.

Das OVG Lüneburg bestätigte ebenso in einem Urteil vom 25.09.80, dass eine Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten möglich ist. In der nachfolgenden Kalkulation erfolgt die Abschreibung auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten.

Die Abschreibungssätze sind Erfahrungswerte über die durchschnittliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz gehört zu den ansatzfähigen Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Ziel der Verzinsung des Anlagekapitals ist es, dass der Gemeinde die Zinsen für das von ihr in die kostenrechende Einrichtung eingebrachte Kapital zufließen. Es ist nicht von Bedeutung, ob die Einrichtung mit Eigen- oder Fremdmitteln finanziert worden ist.

Die kalkulatorischen Zinsen stellen lediglich Kosten für die Bereitstellung des betriebsnotwendigen Kapitals dar. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen aufgebrauchte Kapitalanteil außer Ansatz.

Somit ist auch eine Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen aus Wiederbeschaffungszeitwerten nicht mit dem NKAG vereinbar.

Der Zinssatz ist als angemessen anzusehen, wenn seine Höhe marktüblich ist. Er ist es dann, wenn der am freien Kapitalmarkt für entsprechende langfristige Anlagen erzielte durchschnittliche Zinssatz erreicht wird. Zu beachten ist jedoch, dass die kalkulatorischen Zinsen immer nur auf den Restbuchwert des angesetzten Anlagekapitals berechnet werden dürfen.

Verzinst kann also nur der Teil des Anlagevermögens werden, der noch im Anlagekapital gebunden ist und daher noch nicht abgeschrieben ist.

Die Gemeinde Bad Rothenfelde führt ihre Abwasserbeseitigung nach den Rechtsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung. Um Bilanzgewinne zu vermeiden, wird die Gebühr mit der tatsächlichen Zinssumme kalkuliert. Für das Eigenkapital der Niederschlagswasserbeseitigung wurden Eigenkapitalzinsen in Höhe von 4,0 % angesetzt.

V Ermittlung der kostendeckenden Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

V.1 Ermittlung der laufenden Kosten und Einnahmen

Die Kosten und Erlöse sind dem vorläufigen Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 entnommen.

V.2 Ermittlung der Flächen

Für die Berechnung der Abwassergebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung hat uns die Gemeinde Bad Rothenfelde alle bebauten und befestigten Grundstücksflächen sowie die Anzahl der Berechnungseinheiten (Leistungseinheiten) mitgeteilt.

V.3 Ermittlung der Abschreibungen

Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Wiederbeschaffungszeitwerte lt. Anlagenachweis zu Grunde gelegt.

Die in die Gebührenkalkulation einfließenden Abschreibungen sind in der Anlage 3 dargestellt.

V.4 Behandlung von Zuschüssen, Beiträgen Dritter usw.

Die Kommunen erhalten zur Finanzierung ihrer Vorhaben im Abwasserbereich in der Regel Zuweisungen und Zuschüsse aus Fördermitteln des Bundes oder des Landes. Weiterhin erheben die Gemeinden gemäß § 6 NKAG zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/ Anschaffung ihrer "öffentlichen Einrichtungen", insbesondere der Abwasserbeseitigung, Beiträge.

In verschiedenen Bundesländern müssen nun diese Einnahmen für die "öffentlichen Einrichtungen" den korrespondierenden Ausgaben zur Ermittlung der ansatzfähigen Abschreibungen in Form von Auflösungen gegenüber gestellt werden.

Wie bereits in Kapitel IV.2. beschrieben, geht man jedoch bei der Auslegung des § 5 NKAG davon aus, dass solche Zuweisungen und Beiträge bei der Ermittlung der ansatzfähigen Abschreibungen im Rahmen der Gebührenkalkulation nicht beachtet werden müssen.

V.5 Zeitlicher Rahmen der Gebührenkalkulation

V.5.1 Kalkulationszeitraum

Für Ver- oder Entsorgungsleistungen werden die Benutzer regelmäßig zu wiederkehrenden Gebühren für einen bestimmten Zeitraum herangezogen. Dieser Veranlagungszeitraum ist meist das Kalenderjahr. Nach dem Grundsatz der leistungsgerechten (periodengerechten) Gebührenbemessung haben die Benutzer mit ihren Gebührenzahlungen die Leistungen im Veranlagungszeitraum zu entgelten. Im Regelfall müssen also Veranlagungszeitraum und Kalkulationszeitraum identisch sein, wenn nicht der Gesetzgeber etwas anderes vorsieht.

V.5.2 Mehrjahreszeitraum

Mit Wirkung vom 1.1.1992 hat der nds. Landesgesetzgeber in § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG bestimmt, dass der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden kann, der **drei Jahre** nicht übersteigen soll. Bei Wahl eines dreijährigen Kalkulationszeitraums ist die Kommune berechtigt, prognostisch die voraussichtlichen Kosten dieses Zeitraums durch die Summe der zu erwartenden Maßstabseinheiten dieses Zeitraums zu dividieren und dann einen einheitlichen Gebührensatz für drei Jahre zu ermitteln. Wenn bei der Veranlagung im ersten Jahr des dreijährigen Kalkulationszeitraums auch solche Kosten anteilig auf die Gebührenschuldner umgelegt werden, die erst für die folgenden beiden Jahre der Kalkulationsperiode veranschlagt worden sind, so handelt es sich hierbei um eine zwingende Konsequenz der vom Gesetzgeber in § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG mit dem Ziel eröffneten mehrjährigen Gebührenkalkulation, Gebühren

über mehrere Jahre konstant zu halten (vgl. VGH Mannheim, U. v. 27.1.2000 -2 S 1621/97 -NVwZ-RR 2000, 710/712 = KStZ 2000, 175/177).

Der Kalkulationszeitraum von **höchstens drei** Jahren darf nur in atypisch gelagerten Ausnahmefällen überschritten werden.

Obwohl auch ein Zwei- oder Dreijahreskalkulationszeitraum zulässig ist, sollte man es sinnvollerweise bei einer **Einjahreskalkulation** zu belassen, weil sonst die gesetzliche Regelung in § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG über den Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen zu erheblichen Anwendungsschwierigkeiten führen kann.

V.5.3 Ausgleichszeitraum von Kostenüber- oder -unterdeckungen

Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so müssen Kostenüberdeckungen immer ("sind") und Kostenunterdeckungen grundsätzlich ("sollen") ausgeglichen werden, und zwar innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahren (§ 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG).

Ob der Betrieb einer Einrichtung in einer Kalkulationsperiode zu einer Über- oder Unterdeckung geführt hat, lässt sich nur durch eine Nachberechnung (Betriebsabrechnung) feststellen, die nicht mehr von den prognostizierten Kosten und Maßstabseinheiten der Gebührenkalkulation, sondern von den tatsächlichen Kosten und Maßstabseinheiten des zurück liegenden und abgeschlossenen Kalkulationszeitraumes ausgeht.

In der Praxis wird eine Nachberechnung zeitlich erst nach der Gebührenkalkulation und Festlegung des Gebührensatzes für die folgende Rechnungsperiode möglich sein (vgl. VGH Mannheim, U. v. 27.1.2000 -2 S 1621/97 -NVwZ-RR 2000, 710/713; Becker in KStZ 2000, 8/9; Quaas in KStZ 2000,181/188). Ein Ausgleich von Über- und Unterdeckungen ist damit faktisch in der nächsten Rechnungsperiode kaum möglich, wenn man sich nicht mit geschätzten Werten begnügen will. § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG sieht daher folgerichtig einen Ausgleich innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahren vor. Das gelingt aber nur, wenn als nächste Kalkulationsperiode nicht ein Zeitraum von

drei Jahren gewählt wurde. Denn erst nach Ablauf des Kalkulationszeitraum lässt sich - durch das Betriebsergebnis -eine Kostenüber- oder -unterdeckung feststellen; zu diesem Zeitpunkt ist jedoch bereits der auf der neuen Kalkulation basierende Gebührensatz für den derzeitigen Kalkulationszeitraum wirksam (vgl. Becker in KStZ 2000,8/9 und Quaas in KStZ 2000,181/189).

V.5.4 Ausgleichfähigkeit von Kostenunterdeckungen

Ansatzfähig im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 3 Halbs. 2 NKAG sind nur ungewollte -d. h. nur schätzungs- bzw. prognosebedingte -Kostenunterdeckungen, sei es dass die tatsächlichen Kosten höher als die kalkulierten sind (z.B. unvorhersehbare Kostensteigerungen) und/oder die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung -Summe der Maßstabseinheiten -niedriger als die kalkulierte Nutzungsmenge ist (z.B. Verhaltensänderungen der Benutzer; Ausfall eines Großnutzers infolge von Insolvenz oder Betriebsverlagerung).

Keine ansatzfähige Unterdeckung liegt vor soweit bestimmte "an sich" ansatzfähige Kostenpositionen bewusst oder irrtümlich überhaupt nicht in die Gebührenkalkulation eingestellt worden sind (vgl. OVG Schleswig, U. v. 24.6.1998 -2 L 22/96 -NVwZ 200,102/104) oder soweit der Rat/Kreistag im Rahmen seines ortsgesetzgeberischen Ermessens bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz von der in der Gebührenkalkulation ermittelten Gebührensatzobergrenze nach unten abgewichen ist und damit eine teilweise Unterdeckung bewusst in Kauf genommen hat (vgl. OVG Lüneburg, U. v. 24.1.1990 -9 L 43/89 -S. 11; VGH Mannheim, U. v. 22.10.1998 -2 S 399/97 -VBIBW 1999,219/223; SächsOVG, U. v. 9.9.1998 -2 S 617/95 -LKV 1999, 275/276, und U. v. 16.12.1998 -2 S 370/96 -NVwZ-RR 1999, 676/677).

Die Berücksichtigung von ungewollten Kostenunterdeckungen widerspricht regelmäßig dem Grunde nach weder dem Kostendeckungsgrundsatz noch dem Äquivalenzprinzip, wenn der in § 5 Abs. 2 NKAG angesprochene 3-Jahres-Zeitraum eingehalten ist (vgl. VGH Mannheim, B. v. 26.9.1996 -2 S 3310/94 -S. 12 f.). Der diesbezügliche grundsätz-

lich zulässige Ausgleich ist ein Korrektiv dafür, dass eine rückwirkende Erhöhung von Gebührensätzen regelmäßig ausgeschlossen ist.

Erreichen die "an sich" ansatzfähigen Kostenunterdeckungen allerdings eine solche Höhe, dass eine Verletzung des Äquivalenzprinzips ernsthaft in Betracht zu ziehen ist, liegt ein atypischer Ausnahmefall vor, der den Ortsgesetzgeber nach § 5 Abs. 2 Satz 3 Halbs. 2 NKAG von seiner grundsätzlich bestehenden Pflicht befreit, Unterdeckungen fristgemäß auszugleichen.

V.5.5 Kalkulation und Kalkulationszeitraum

Eine ordnungsgemäße Gebührenkalkulation vermag die auf ihrer Grundlage beschlossenen Gebührensätze nur für den ihnen zugrunde gelegten Kalkulationszeitraum zu rechtfertigen. Sollen die Gebührensätze über diesen Zeitraum hinaus aufrecht erhalten bleiben, verlangt der Kostendeckungsgrundsatz als "Veranschlagungsmaxime" eine neue Gebührenkalkulation, d. h. zumindest die ausdrückliche Billigung einer "alten", noch hinreichend aktuellen Kalkulation für den neuen Kalkulationszeitraum durch den Ortsgesetzgeber (Rat, Kreistag). Dies ist schon deshalb erforderlich, damit festgestellt werden kann, ob es sich bei etwa entstandenen Unterdeckungen im Kalkulationszeitraum um politisch "gewollte" (d.h. zwingend zu Lasten der allgemeinen Deckungsmittel gehende) Gebührenfehlbeträge handelt, oder ob sie auf immanenten Kalkulationsunwägbarkeiten beruhen und politisch ungewollt sind, was eine grundsätzliche Ausgleichspflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 3 Halbs. 2 NKAG nach sich zieht (vgl. VG Göttingen, U. v. 26.11.1997 -3 A 3421/95 -S. 12 f.).

Sieht sich der Ortsgesetzgeber nach billiger Kenntnisnahme von der Gebührenkalkulation für einen künftigen Kalkulationszeitraum nicht veranlasst, für diesen Zeitraum neue Gebührensätze vorzusehen, braucht die unveränderte Beibehaltung der bisherigen Gebührensätze nicht ausdrücklich in Satzungsform beschlossen zu werden (vgl. OVG Lüneburg, U. v. 20.1.2000 -9 K 2148/99 -NdsVBI. 2000, 113 = NVwZ-RR 2001, 124).

V.6 Gebührenmaßstab

Entsprechend § 14 II Abs. 1 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Bad Rothenfelde wird die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt. Je 50 m² sind eine Berechnungseinheit. Flächen unter 25 m² werden auf volle 50 m² abgerundet, Flächen von 25 m² und mehr werden auf volle 50 m² aufgerundet.

Rechnerischer

Teil

Ermittlung der kostendeckenden Gebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung 2019

Nachfolgend sind die Aufwendungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Bad Rothenfelde zusammengestellt, um den auf die einzelnen Leistungseinheiten zu verteilenden gebührenfähigen Aufwand zu ermitteln.

1. Ermittlung der Jahreskosten

	Straßen- entwässerungs- anteil	Deckungsbedarf 2019	Summen
laufende Kosten abzgl. Erlöse (vgl. Anlage 1)	77.613 €	144.137 €	221.750 €
kalkulatorische Abschreibungen Niederschlagswasserkanalisation/ Regenrückhaltebecken (vgl. Anlage 3)	75.708 €	95.005 €	170.713 €
Kalkulatorische Verzinsung Niederschlagswasserkanalisation/ Regenrückhaltebecken (vgl. Anlage 4)	30.397 €	10.750 €	41.147 €
./.. Auflösung der Ertragszuschüsse (vgl. Anlage 1)		- 3.582 €	- 3.582 €
Gesamtdeckungsbedarf	183.718 €	246.310 €	430.028 €
Ausgleichsbetrag für das Jahr 2019 (vgl. Anlage 5)		10.517 €	
Gesamtdeckungsbedarf unter Berücksichtigung des Ausgleichsbetrages		256.827 €	

Ermittlung der kostendeckenden Gebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung 2019

2.1 Ermittlung der kostendeckenden Gebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Gebührenhöchstgrenze)

ohne Berücksichtigung des Ausgleichsbetrages für 2019

<u>Deckungsbedarf</u>	=	<u>246.310 €</u>
Leistungseinheiten		571.863 m ²
(vgl. Anlage 2)		

Niederschlagswassergebühr		0,43 €/m²
(Gebührenhöchstgrenze)	entspricht	21,50 €/Berechnungseinheit

2.2 Ermittlung der kostendeckenden Gebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Alternativgebühr)

unter Berücksichtigung des Ausgleichsbetrages für 2019

<u>Deckungsbedarf</u>	=	<u>256.827 €</u>
Leistungseinheiten		571.863 m ²
(vgl. Anlage 2)		

Niederschlagswassergebühr		0,44 €/m²
mit Ausgleich Vorjahren	entspricht	22,00 €/Berechnungseinheit

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

a) laufende Kosten (lt. Wirtschaftsplan 2019)

Bezeichnung	Niederschlagswasser- beseitigung 2019 €
<u>Personalaufwand</u>	
Dienstbezüge	12.600
Soziale Abgaben	3.400
<u>Betriebskosten</u>	
Kanalisation	135.000
Erstattung Sachkosten Gemeinde	10.000
Betriebsbedarf	100
Pacht RRB (Schlienkamp)	2.800
<u>Beiträge, Gebühren, Versicherungen</u>	
Beiträge	15.600
<u>Verwaltungskosten</u>	
Erstattung Gehälter an Gemeinde	35.000
Rechts- und Beratungskosten	2.400
Buchführungskosten	500
Nebenkosten Geldverkehr	200
Abschluß- und Prüfungskosten	4.000
EDV-Kosten	500
<u>übrige betriebliche Aufwendungen</u>	
Sonstige Kosten	100
Bewirtungskosten	100
Summe	222.300

b) Erlöse

Sonstige betriebliche Erlöse	500
Zinsen	50
Summe	550

c) Ermittlung der Beitragsauflösung für das Jahr 2019

Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse	3.582
Summe	3.582

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

d) Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils aus den laufenden Kosten

2019

Nach der Richtlinie für die Anlage von Straßen - RAS - beträgt bei den Straßen der Anteil des abgeleiteten Niederschlagswassers 90% aus dem anfallenden Niederschlagswasser (Abflußbeiwert = 0,9). Diese Flächen werden mit der angefallenen Niederschlagshöhe multipliziert. Die Niederschlagshöhe betrug 1996 0,913 m. Es wird davon ausgegangen, dass in Zukunft dieser Wert konstant bleibt.

Bei der bebauten und befestigten Grundstücksfläche wurden die Ergebnisse der Befragung der Grundstückseigentümer zu Grunde gelegt.

Bezeichnung	m ²	Regenhöhe m	abgeflossenes Regenwasser m ³	Anteile %
bebaute und befestigte Grundstücksflächen:	571.863	0,913	522.111	65
Ermittlung der Straßenflächen: bis 2018: 1.977.889 m²	311.518	0,913	284.416	35
Summe	883.381		806.527	100

e) Anteil der Grundstücksentwässerung

laufende Kosten (vgl. a)	222.300 €
abzüglich Erlöse (vgl. b)	- 550 €
Zwischensumme	221.750 €
davon Anteil der Straßenentwässerung	35% - 77.613 €
Anteil der Grundstücksentwässerung	144.137 €

Ermittlung der Leistungseinheiten

Die abgeleiteten Niederschlagswassermengen der bebauten und befestigten Grundstücke bilden die Leistungseinheiten für die Kalkulation der zentralen Niederschlagswassergebühr. Die bebauten und befestigten Grundstücksflächen im Einzugsgebiet der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung wurden durch eine Befragung der Grundstückseigentümer der Gemeinde Bad Rothenfelde ermittelt. Die ermittelten Daten werden ständig fortgeschrieben.

Die bebaute und befestigte Grundstücksfläche beträgt:

Stand Kalkulation September 2017		561.813 m ²
Neuanschlüsse/Änderungen bis 01.09.2018	101 Berechnungseinheiten	5.050 m ²
Neuanschlüsse bis Ende 2019	100 Berechnungseinheiten	5.000 m ²
Summe 2019		571.863 m²

Ermittlung der Abschreibungen

Bezeichnung	Wieder- beschaffungs- zeitwert 31.12.2019 €	Abschreibung 2019 €
<u>Niederschlagswasserkanalisation</u>		
Kanalnetz und Hausanschlüsse	6.024.119,53	139.585,17
zuzüglich Anschlussbeiträge ab 2003 *)	83.846,55	2.135,14
Zwischensumme	6.107.966,08	141.720,31
abzüglich Grundstücksanschlüsse (s.u.)		- 21.258,00
NW-Kanalisation ET-Gebiet "Heidländer Weg"	14.662,12	407,24
Grundstück Leichtflüssigkeitsabscheider	941,80	-
Leichtflüssigkeitsabscheider	78.546,00	3.142,00
Summe Kanalnetz	6.202.116,00	124.011,55
<u>Software, Regenrückhaltebecken</u>		
Software	-	-
Grundstück Regenrückhaltebecken	185.591,68	-
grundstücksgleiche Rechte	3.011,38	-
Regenrückhaltebecken	902.938,00	27.088,00
Einzäunung Regenrückhaltebecken	5.281,00	317,00
Summe Software, Regenrückhaltebecken	1.096.822,06	27.405,00
<i>Summe Software + Kanalisation + RRB</i>	<i>7.298.938,06</i>	<i>151.416,55</i>
abzüglich 50% Straßenentwässerungsanteil	- 3.649.469,03	- 75.708,28
abzüglich Anschlussbeiträge ab 2003	- 83.846,55	- 2.135,14
zuzüglich Grundstücksanschlüsse (s.o.)		21.258,00
zzgl. Hausanschl. ET-Gebiet "Heidländer Weg"	6.244,80	173,45
Summe	3.571.867,28	95.004,58

*) Die Anschlussbeiträge werden seit dem Jahr 2003 von den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Kanalnetzes abgezogen (Neuerung durch Erlass des BMF).

Ermittlung der Verzinsung

2019

Die Gemeinde Bad Rothenfelde führt ihre Abwasserbeseitigung nach den Rechtsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung. Um Bilanzgewinne auf Grund der nach dem Kommunalabgabengesetz ermittelten kalkulatorischen Verzinsung zu vermeiden, wird die Gebühr nachfolgend mit der voraussichtlich effektiven Zinssumme kalkuliert, die abweichend ist. Hinzu kommt die Verzinsung des Eigenkapitals. Die Summe aus Eigen- und Fremdkapitalzinsen entspricht der kalkulatorischen Verzinsung nach dem KAG.

1. Fremdkapitalzinsen für die Niederschlagswasserbeseitigung

Bezeichnung	Betrag €
Zinsen für Darlehen, die bis 1995 aufgenommen wurden	0,00
Zinsen für Darlehen, die nach 1996 aufgenommen wurden	21.500,00
Zinsen für kurzfristige Verbindlichkeiten	0,00
Auflösung Darlehensgebühren	0,00
Zwischensumme	21.500,00
abzüglich 50% Straßenentwässerungsanteil	-10.750,00
Summe	10.750,00

Ermittlung der Verzinsung

2019

2. Eigenkapitalzinsen für die Niederschlagswasserbeseitigung (ohne indexierte Werte)

		Gesamt	Grundstücks- entwässerung	Straßen- entwässerung
<u>Aktiva</u>				
Anlagevermögen	01.01.2019	2.429.709,10 €	1.058.013,44 €	1.371.695,66 €
Zugänge 2018				
RRB		- €	- €	- €
Kanalbaumaßnahmen		20.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
Anschlussbeiträge 2019		- €	- €	- €
AfA 2019	-	113.300,00 €	62.994,80 €	50.305,20 €
abzgl. Kanalisation ET-Gebiet "Heidländer Weg" 31.12.2019	-	8.742,71 €	4.371,35 €	4.371,36 €
abzgl. Hausanschlüsse ET-Gebiet "Heidländer Weg" 31.12.2019	-	3.723,62 €	3.723,62 €	- €
Anlagevermögen	31.12.2019	2.323.942,77 €	996.923,67 €	1.327.019,10 €
 <u>abzüglich</u>				
<u>Passiva</u>				
Empfangene Ertragszuschüsse (Restwert)	-	58.379,32 €	58.379,32 €	- €
zuzgl. Beiträge ET-Gebiet "Heidländer Weg" 31.12.2019		2.039,80 €	2.039,80 €	- €
Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten	-	911.743,15 €	455.871,57 €	455.871,58 €
Eigenkapital gesamt		1.355.860,10 €	484.712,58 €	871.147,52 €
 <u>abzüglich</u>				
Unverzinsliches Eigenkapital				
Kapitalzuschüsse	-	434.230,93 €	434.230,93 €	- €
Bewertung Anlagevermögen nach Zeitwerten	-	759.950,45 €	379.975,22 €	379.975,23 €
Verzinsliches Eigenkapital		161.678,72 €	329.493,57 €	491.172,29 €
Zinssatz			4,00%	4,00%
Eigenkapitalverzinsung *)			- €	19.646,89 €
3. Kalkulatorische Verzinsung gesamt		41.146,89 €	10.750,00 €	30.396,89 €

*) Die Verzinsung endet beim Wert 0, eine negative Verzinsung ist im NKAG nicht vorgesehen.

Berücksichtigung von Kostenüber- bzw. -unterdeckungen

Da in den Kosten und Erlösen des Jahres 2017 keine anteiligen Beträge für die Schmutzwasserbeseitigung enthalten waren, ist die entstandene Kostenüberdeckung in voller Höhe der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen.

Die Gemeinde Bad Rothenfelde hat für das Jahr 2017 folgendes Ergebnis errechnet:

Bezeichnung	Haushaltsjahr 2017 €
Erträge laut Gewinn- und Verlustrechnung	345.065,56
Aufwand laut Gewinn- und Verlustrechnung	-334.722,32
Ergebnis (Gewinn)	10.343,24
<u>abzüglich</u>	
Eigenkapitalzinsen	-9.165,72
Zuführung an die Erneuerungsrücklage	-43.407,63
Ergebnis (Kostenunterdeckung)	-42.230,11

Berücksichtigung von Kostenüber- bzw. -unterdeckungen

Jahr	Ergebnis + = Kostenüberdeckung / - = Kostenunterdeckung	im Ergebnis enthaltener Ausgleich von Vorjahres- ergebnissen	noch ausgleichs- fähig / -pflichtig	Ausgleich in den Jahren					Folge- jahre
				2015	2016	2017	2018	2019	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Übertrag Gebührenausgleichsrücklage (Stand 31.12.2014)									
bis 2014	- 34.996,87 €		- 34.996,87 €	6.753,59 €	14.000,00 €	14.243,28 €			
2015	8.340,01 €	- 6.753,59 €	1.586,42 €			- 1.243,28 €	- 343,14 €		
2016	6.483,47 €	- 14.000,00 €	- 7.516,53 €					7.516,53 €	
2017	- 42.230,11 €	- 13.000,00 €	- 55.230,11 €					3.000,00 €	52.230,11 €
2018	steht noch nicht fest								
Summe	- 62.403,50 €	- 33.753,59 €	- 96.157,09 €	6.753,59 €	14.000,00 €	13.000,00 €	- 343,14 €	10.516,53 €	52.230,11 €

Das Ergebnis des Jahres 2018 steht noch nicht fest. In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 wurde bereits eine Kostenüberdeckung von 343,14 € einkalkuliert. Nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sind Kostenüberdeckungen innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Verzeichnis der Abkürzungen

AB	Anfangsbestand
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AV	Anlagevermögen
AW	Abwasser
BSB	Biologischer Sauerstoffbedarf
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DL	Druckrohrleitung
EB	Endbestand
EW	Einwohnerwert
EGW	Einwohnergleichwert
GA	Grundstücksanschlüsse
Gde	Gemeinde
GFZ	Geschoßflächenzahl
GO	Gemeindeordnung
GRZ	Grundflächenzahl
KA	Kläranlage
KAG	Kommunalabgabengesetz
KN	Kanalnetz
MS	Mischsystem
MW	Mischwasser
ND	Nutzungsdauer
NF	Nutzungsfaktor
NW	Niederschlagswasser
OVG	Oberverwaltungsgericht
PW	Pumpwerk
RBW	Restbuchwert
Rdnr.	Randnummer
RRB	Regenrückhaltebecken
RÜB	Regenüberlaufbecken
RW	Regenwasser
SW	Schmutzwasser
TS	Trennsystem
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wassergesetz